Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 114 (2017)

Heft: 4

Artikel: Ermöglicht die Sozialhilfe jungen Erwachsenen eigenes Wohnen?

Autor: Hänzi, Claudia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839780

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ermöglicht die Sozialhilfe jungen Erwachsenen eigenes Wohnen?

PRAXIS Herr Lersch ist 21 Jahre alt und im letzten Lehrjahr. Wegen Konflikten mit seinen Eltern will er ausziehen. Ob ihm die Sozialhilfe eine andere Wohnform ermöglicht, ist abhängig davon, ob es als zumutbar erachtet wird, dass Herr Lersch im elterlichen Haushalt wohnen bleibt.

Der 21-jährige Joel Lersch ist nach einem heftigen Streit mit seinen Eltern bei einem Freund untergekommen. Er hat die obligatorische Schule abgeschlossen und absolviert das letzte Lehrjahr zum Spengler EFZ. Sein Lehrlingsgehalt beträgt monatlich 1000 Franken brutto. Die Eltern sind nicht in der Lage, gegenüber ihrem Sohn Unterhalt zu leisten, und der Antrag auf ein Stipendium wurde kürzlich abgelehnt. Herr Lersch meldet sich deshalb auf dem regionalen Sozialdienst und beantragt materielle Unterstützung. Er möchte nicht mehr bei seinen Eltern wohnen, weil die Konflikte mit ihnen nicht mehr auszuhalten seien. Er wolle erfolgreich seine Lehre abschliessen und brauche Distanz zur schwierigen Situation. Er erzählt von Alkoholproblemen der Mutter und von der Gewalttätigkeit des Vaters.

→ FRAGE

Kann von Joel Lersch verlangt werden, dass er weiterhin bei seinen Eltern wohnt, oder soll ihm die Sozialhilfe eine andere Wohnform ermöglichen? Wenn ja, welche Kosten werden übernommen?

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.

→ GRUNDLAGEN

Per 1. Januar 2016 sind die SKOS-Richtlinien angepasst worden. Seither gelten für junge Erwachsene, also Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, besondere Empfehlungen bei den Wohnkosten (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.4).

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist dies nicht möglich, beispielsweise wegen Vorfällen häuslicher Gewalt, hocheskalierten Konflikten, psychischer Erkrankung oder Verwahrlosung der Eltern, soll der Bezug einer anderen günstigen Wohngelegenheit (z.B. einer Wohngemeinschaft) ermöglicht werden. Ein eigener Haushalt wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Solche sind beispielsweise bei bestimmten psychischen Erkrankungen (Angststörungen) gegeben oder wenn die Betroffenen schon eigene Kinder haben.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt beziehungsweise das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht vor, kann vor einem Auszug aus dem Elternhaus die Übernahme der Wohnkosten verweigert werden, womit die betroffene Person faktisch gezwungen ist, im elterlichen Haushalt wohnen zu bleiben.

→ ANTWORT

In der vorliegenden Situation ist zu prüfen, ob eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt zumutbar ist. Der von Herrn Lersch geschilderte Konflikt und die sich daraus ergebende Lage sind genau zu klären und zu beurteilen. Mit Einverständnis des Betroffenen kann zu diesem Zweck auch ein klärendes Gespräch mit den Eltern oder dem Lehrbetrieb geführt werden. Falls bei Joel Lersch Anzeichen bestehen, dass die schwierige Situation seine Gesundheit beeinträchtigt, kann eine ärztliche Beurtei-

lung (z.B. durch einen Psychiater) eingeholt werden.

Eine Rückkehr zu den Eltern erscheint eher unwahrscheinlich. Die Gewalttätigkeit des Vaters und die Suchterkrankung der Mutter belasten Herrn Lersch erheblich und gefährden damit kurzfristig den Lehrabschluss, langfristig aber auch seine psychische Gesundheit. Beide Verläufe widersprechen den Zielsetzungen der Sozialhilfe und sind deshalb zu vermeiden.

Wird die Rückkehr zu den Eltern als nicht zumutbar eingestuft, ist Joel Lersch schriftlich mitzuteilen, dass die Kosten für eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft übernommen werden und er eine solche suchen darf. Auch ein Wohnheim für Lernende kommt in Frage. Gleichzeitig ist auszuführen, welcher verbindliche Kostenrahmen für die Wohnkosten gilt. Es empfiehlt sich, Herrn Lersch bei der Wohnungssuche aktiv zu unterstützen, beispielsweise durch den Hinweis auf passende Wohngelegenheiten. Das Ausstellen einer Mietzinsbestätigung kann je nach Situation hilfreich sein.

Für den vorläufigen Aufenthalt beim Kollegen ist ein Budget zu erstellen und zu klären, welche Kosten für die Mitbenützung der Wohnung übernommen werden. Der Lehrlingslohn (netto) sowie die Ausbildungszulage sind als Einnahmen anzurechnen.

Claudia Hänzi

Präsidentin Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS